

Anlegerinformation

Sonderwerbungskosten

Fragen und Antworten

Grundlagen

Was sind Sonderwerbungskosten? Sonderwerbungskosten sind Aufwendungen, die in eindeutigem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Fondsbeteiligung stehen, jedoch nicht von der Fondsgesellschaft, sondern von Ihnen persönlich getragen werden. Beispiele sind: Darlehenszinsen für eine ggf. bestehende Anteilsfinanzierung, Porto-, Telefon- oder Notarkosten.

Welchen Effekt haben Sonderwerbungskosten?

Ihnen entstandene Sonderwerbungskosten werden von Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen und vermindern so Ihr zu versteuerndes Ergebnis.

Wie kann ich Sonderwerbungskosten geltend machen?

Die Sonderwerbungskosten im Zusammenhang mit einer Beteiligung im Hause Wealthcap können ausschließlich im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte geltend gemacht werden.

Bei vielen Fondsgesellschaften geht Wealthcap jährlich im Januar/Februar aktiv auf die Anleger zu und fordert sie zur Meldung der Sonderwerbungskosten auf. Entstandene Sonderwerbungskosten sind Wealthcap in der Regel bis zum 31.03. des Folgejahres zu melden und beleghaft nachzuweisen, sodass diese in der Steuererklärung der Fondsgesellschaft angegeben werden können.

Eine spätere Geltendmachung der Sonderwerbungskosten im Rahmen der individuellen steuerlichen Veranlagung ist nicht möglich.

Sonderthema: Fahrtkosten für Objektbesichtigungen

In der Vergangenheit wurden i. d. R. die Fahrtkosten für eine Objektbesichtigung pro Jahr als Sonderwerbungskosten anerkannt.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 15.08.2006 werden die Aufwendungen für Objektbesichtigungen jedoch nicht mehr als Sonderwerbungskosten anerkannt (vgl. Aktenzeichen 3 K 2463/04).

Sofern Sie dennoch Sonderwerbungskosten für Objektbesichtigungen geltend machen möchten, werden wir diese im Rahmen der steuerlichen Veranlagung der Fondsgesellschaft berücksichtigen. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese Sonderwerbungskosten ggf. bereits im Rahmen der steuerlichen Veranlagung der Fondsgesellschaft bzw. im Verlauf einer später stattfindenden steuerlichen Außenprüfung („Betriebsprüfung“) durch das Finanzamt aberkannt werden können. Das Formular für die Reisekostenabrechnung können Sie im FondsPortal unter www.wealthcap.com herunterladen.

Was passiert mit bereits anerkannten Sonderwerbungskosten der vergangenen Jahre?

Grundsätzlich steht dem zuständigen Finanzamt einer Fondsgesellschaft die Möglichkeit offen, bis zu fünf Jahre nach Ende eines Veranlagungszeitraums eine Betriebsprüfung anzusetzen. Sind in den vergangenen Jahren beispielsweise Kosten für Objektbesichtigungen als Sonderwerbungskosten anerkannt worden, ist es nicht auszuschließen, dass diese aufgrund des oben genannten Urteils im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich aberkannt werden.

Was passiert, wenn meine Sonderwerbungskosten nachträglich aberkannt werden?

In diesem Fall erhöht sich Ihr anteiliges steuerliches Ergebnis aus der Beteiligung um den Betrag der zuvor anerkannten Sonderwerbungskosten. Die Differenz zwischen dem „alten“ und dem „neuen“ anteiligen Ergebnis müssen Sie mit Ihrem persönlichen Steuersatz nachversteuern.

Die Steuernachzahlung ist gemäß Abgabenordnung zu verzinsen (§ 233 a AO). Die Verzugszinsen i. H. v. 6 % p. a. werden für den Zeitraum zwischen dem Ablauf des 15. Monats nach Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums bis zur Begleichung der Steuerschuld erhoben. Das Finanzamt begründet die Erhebung von Verzugszinsen mit dem Liquiditätsvorteil, den Sie aus einer späteren Zahlung der Steuerschuld haben.

Was kann ich gegen die nachträgliche Aberkennung der Sonderwerbungskosten unternehmen?

Die Fondsgesellschaft selbst wird im Zusammenhang mit der Aberkennung von Sonderwerbungskosten in der Regel keinen Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen, da dies meistens nur einzelne Anleger betrifft.

Sollten Ihre Sonderwerbungskosten aberkannt worden sein, werden wir Sie nach Erhalt des Steuerbescheids umgehend informieren, sodass Sie die Möglichkeit haben, individuell Einspruch gegen die Aberkennung der Sonderwerbungskosten einzulegen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen vor dem Einspruch die Rücksprache mit Ihrem persönlichen steuerlichen Berater.